

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 23

Vereinsnachrichten: An die Vorstände der Zweigvereine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bahnwaggon. Wenn ich rauchte, so habe ich nichts weiter getan, als meinen Organismus gegen eine sehr dringende Gefahr geschützt und mich vor Ansteckung von Mikroben bewahrt." Bei dieser Erklärung hat es die Angeklagte aber nicht bewenden lassen. Sie hat es durchgesetzt, daß die Luft eines Eisenbahnwaggon einer bakteriologischen Untersuchung unterzogen wurde. Der Bericht schweigt sich darüber aus, wie die Untersuchung es zustande brachte, Luft von derselben Beschaffenheit wie am Reisetag der Frau Dr. Masson zu erlangen und konstatiert nur, daß in dieser Waggonluft Typhus- und Cholerabazillen konstatiert worden seien. Madame Masson habe sodann ein wenig Zigarettenrauch in das Behältnis hineingeblasen und siehe da, der größte Teil der Bazillen war verschwunden. Daraufhin verkündete der Koroner den Freispruch der Angeklagten mit der Begründung, daß sie im Zustand gerechtfertigter Notwehr gehandelt habe.

✎ An die Vorstände der Zweigvereine. ✎

Militärsanitätsverein. Der schweizerische Militärsanitätsverein hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, an der Sammlung nach Kräften mitzuhelfen. Wir ersuchen die Vereinsvorstände, sich mit den in ihrem Gebiet liegenden Sektionen des Militärsanitätsvereins in Verbindung zu setzen.

Jugendpropaganda. Da eine eventuelle Nachbestellung von Mitgliederkarten längere Zeit zur Ausführung braucht, so möchten wir die Vorstände bitten, uns möglichst bald die Zahl der gewünschten Mitgliedskarten für Erwachsene und Kinder mitteilen zu wollen.

«Aufruf an das Schweizervolk». Wollen Sie uns mitteilen, wieviel Exemplare der Broschüre: „Aufruf an das Schweizervolk“, herausgegeben vom internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf und vom schweizerischen Roten Kreuz, Sie benötigen.

Freimarken. Trotz wiederholter Gesuche hat uns die Postdirektion keinen Zuschuß an Freimarken zur Verfügung gestellt. Durch die gewaltige Zunahme der Korrespondenzen ist nun unser Vorrat aufgebraucht. Wir richten daher an die Zweigvereine, welche überzählige Freimarken besitzen, die sie voraussichtlich bis zum Jahreschluß nicht alle verwenden werden, das höfliche Gesuch, uns solche zustellen zu wollen.

Das Zentralsekretariat.

Wenn

unsere Vereins- und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf „Das Rote Kreuz“ beziehen, sich selbst und uns viel Ärger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.

2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Adressen derjenigen Personen anzugeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.

3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum 15. Januar an die unterzeichnete Stelle zu senden.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge bis zum 1. Februar einzusenden, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Vorschriften halten.

Die Administration.